



## Satzung des Tennis – Clubs Blau –Weiß Wesel-Flüren e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Weiß Wesel-Flüren e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR 30303 eingetragen
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wesel-Flüren, Flürener Weg 154
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Deutschen Tennisbundes
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben einer Tennisanlage in Wesel-Flüren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - h) Erhaltung und Pflege der Tennisanlage
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Flürener Kindergärten.



### §3 Mitgliedschaft und Aufnahme

#### 1. Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.

Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

#### 2. Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich mit dem aktuellen Formular beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Vierteljahresbeitrages wirksam.

#### 3. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

#### 4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich per Brief an den geschäftsführenden Vorstand des TC BW Flüren, Flürener Weg 154, 46487 Wesel zu richten.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6., 30.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen von Organen des Vereins;
- b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz mindestens zweimaliger Mahnung;
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) Wegen unehrenhafter Handlung oder unehrenhaften Verhaltens.



Über den Ausschluss entscheiden der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Beirat in einer gemeinsamen Sitzung mit zweidrittel Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen, die zu dem Ausschluss führen sollen, zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Seine schriftliche Stellungnahme ist zu verlesen, wenn das Mitglied nicht zur Mitgliederversammlung erscheint.

#### §4 Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag zahlbar in  $\frac{1}{4}$  - jährlichen Raten im Voraus. Jugendliche und Mitglieder über 18 Jahre, die sich in der Ausbildung befinden und nicht über ein steuerpflichtiges Einkommen verfügen, zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Der Mitgliedschaftsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten mit der Einschränkung, dass Beitragssenkungen erst dann beschlossen werden können, sofern die zur Finanzierung der Sportanlage aufgenommenen Darlehen und Hypotheken getilgt sind und die Wirtschaftlichkeit langfristig gesichert ist.

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Verein eine Umlage erheben, welche der Höhe nach 5 Jahresbeiträge in der zuletzt beschlossenen Höhe nicht übersteigen darf.

#### §5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und jugendlichen Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

#### §6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.



## §7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang der Entscheidung gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand, bei Ausschlussverfahren entscheiden Gesamtvorstand und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung mit zweidrittel Mehrheit endgültig.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## §9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie sie nicht dem Vorstand oder Beirat aufgrund dieser Satzung überträgt.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit mindestens 15 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Jahreshauptversammlung findet spätestens bis 31. März jeden Jahres statt.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, falls er dies für erforderlich hält oder auf Antrag des Beirats, oder wenn dieses von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird.

Die Ladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen und zwar mit einer Ladungsfrist von drei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse („Der Weseler“ und durch Aushang im Clubhaus und auf der Homepage.

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
5. Entlastung des Gesamtvorstands
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### §10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB und dem Gesamtvorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende / Kassenwart
3. Der Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der stellvertretende Sportwart
3. Der Sekretär
4. Der Jugendwart
5. Der stellvertretende Jugendwart
6. Der Platzwart
7. Der Organisationswart
8. Der Pressewart

### §11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn er vom Vorsitzenden einberufen wird oder drei seiner Mitglieder es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.



Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte zuständig und für Aufgaben die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder die ihm aufgrund dieser Satzung übertragen sind.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von Neumitgliedern
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates
- d) Erstellung des Jahresberichts, Aufstellung des Haushaltplans für das laufende Jahr, ordnungsgemäße Buchführung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes kann aufgrund eines vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplans erfolgen.

Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens einmal im Quartal und nach Bedarf.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

#### §12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt.  
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wahl en bloc ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.  
Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.

#### §13 Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.



Unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Vorstandes hat der Beirat folgende Aufgaben:

1. Dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen. insbesondere bei der Aufstellung von Haushaltsplänen; Der Beirat ist einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand über die Finanzlage des Vereins, die Mitgliederentwicklung und die sportliche Entwicklung zu informieren.
2. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 € erfordern einen zustimmenden Beschluss des Beirates.
3. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten
4. Beschließt über Ausschlüsse gemäß §3
5. Zustimmung zu Sport -, Spiel- und Hausordnungen
6. Zustimmung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes

#### §14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

#### §15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



### §16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Beirates beschlossen hat;
  - b) Von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Wesel, den

Unterschriften :

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende